MOTION von Carmen Walker Späh (FDP, Zürich), Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adli-

swil) und Gaston Guex (FDP, Zumikon)

betreffend Abbau von Hürden bei der Einrichtung und beim Bau von Kindertagesstät-

ten

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Bewilligen von Kindertagesstätten gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) inkl. dazugehörenden Verordnungen erleichtert.

Carmen Walker Späh Dr. Thomas Heiniger Gaston Guex

## Begründung:

Wer heute Kindertagesstätten einrichten will, muss eine Vielzahl von Auflagen erfüllen. Einerseits muss bei der Standortgemeinde eine Bewilligung gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 eingeholt werden.

Andererseits ist eine baupolizeiliche Bewilligung notwendig. Einzelne Bau- und Planungsvorschriften können die Einrichtung von Kindertagesstätten unnötig erschweren und verteuern. Flexible, innovative Lösungen, die beispielsweise auf dem gemeinsamen Engagement einiger Quartierbewohnenden gründen, werden dadurch manchmal gar verunmöglicht.

Die Motion will deshalb über den Gesetzgebungsweg die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der gute Wille zum Bau und Betrieb von Kindertagesstätten letztlich nicht an einzelnen Bauvorschriften scheitert.

Es handelt sich dabei insbesondere um nachfolgende kantonale Bestimmungen, welche im Hinblick auf eine erleichterte Baubewilligung bei der Errichtung von Kindertagesstätten zu revidieren sind:

- Wohnanteil (§ 49a): Weil Kindertagesstätten nicht dem Wohnen zugerechnet werden, kann es im städtischen Raum zum Konflikt mit den Bestimmungen über den einzuhaltenden Wohnanteil kommen.
- Hygienebestimmungen (§ 239 PBG): Übertriebene Anforderungen an die Hygienebestimmungen verteuern die Einrichtung oder den Bau von Kindertagesstätten unnötig.
- Pflichtabstellplätze (§§ 242 ff. PBG): Die Verpflichtung zur Erstellung von Pflichtabstellplätzen führt zu unnötigen und verteuernden baulichen oder finanziellen Auflagen.
- Vorgärten (§§ 96 ff. PBG, §§ 264 ff. PBG, § 238 Abs. 3 PBG): Vorgärten können nicht für die Erstellung von besonderen Gebäuden (Velohäuser oder Unterstände für Kinderwagen) im Verkehrsbaulinien-, Wegabstands- oder Strassenabstandsbereich genutzt werden.

- Aussenspielplätze (§ 248 PBG): Obwohl geeignete Alternativen in nützlicher Entfernung vorhanden sind, müssen genügend Aussenspielplätze eingerichtet werden.

An der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Geländer und Brüstungen, Feuerpolizei etc.) soll jedoch nicht gerüttelt werden.